Pauschaltarif nach § 48 Z 5 GebAG und zusätzliche über den Normalfall hinausgehende Leistungen (§ 34 Abs 2 GebAG)

1. Grundsätzlich sind die Gebühren für Mühewaltung, für Befund und Gutachten über die technischen Ursachen und den Hergang eines Verkehrsunfalls nach § 48 Z 5 GebAG zu bestimmen. Danach gebühren bei Beteiligung dreier oder mehr Verkehrsteilnehmer € 112,30 und bei besonders schwieriger Darstellung der technischen Ursachen oder des Unfallhergangs oder bei besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzender oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnis auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens, so bei einer besonderen Berechnung der Geschwindigkeit aus der Art und Stärke des Schadens, das Doppelte dieser Gebühr (lit d).

Wird von einem in §§ 43 bis 48 GebAG erfassten Sachverständigen eine Leistung erbracht, die in diesen Bestimmungen nicht angeführt ist, aber wegen ihrer Ähnlichkeit mit den dort angeführten Leistungen ihnen gleichgehalten werden kann, so ist sie mit der für die nächst ähnliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu entlohnen (§ 49 Abs 1 GebAG). Eine (gesonderte) Entlohnung nach § 34 GebAG ist nur dann gerechtfertigt, wenn die erbrachten Leistungen über den Standardfall hinausreichen.

Die üblichen Vorbereitungen für die in den genannten Bestimmungen abgegolten Leistungen sind in diesen Tarifen bereits enthalten.

2. **Der Kostenpunkt „Erhebungen an der Unfallörtlichkeit inklusive Vermessung, Detailuntersuchung von Fahrzeugen" von sechs Stunden à € 105,60, gesamt € 633,60, ist nicht zu beanstanden, weil nur eine dreidimensionale Vermessung der Unfallstelle zielführend war und darüber hinaus nur dadurch die Komplettsperre einer Schnellstraße vermieden werden konnte.**

3. **Zu dem weiters in Kritik gezogenen Kostenpunkt von drei Stunden à € 33,80 für die Beschaffung von Unterlagen, Recherche und Vorbereitung gemäß § 34 Abs 2 GebAG hat der Sachverständige festgehalten, dass der Abschlussbericht unvollständig und die Lichtbildbeilage nur in Schwarz-Weiß gehalten gewesen sei, weshalb eine Lichtbildbeilage in Farbe abverlangt worden sei. Auch über Fehler in der Polizeiskizze sei Rücksprache gehalten worden. So hätten sämtliche Spuren neben der Fahrbahn gefehlt. Auf Basis dieser über den Regelfall hinausgehender sachverständiger Tätigkeiten bestehen auch gegen die Honorierung dieses Gebührenpunktes keine Bedenken.**

OLG Wien vom 4. Oktober 2018, 20 Bs 254/18a

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen Dipl.-Ing. Dr. N. N. für die Erstattung eines unfalltechnischen Gutachtens mit € 3.859,– unter Abweisung eines Mehrbegehrens.

Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Revisorin, der keine Berechtigung zukommt.

Die Beschwerde richtet sich ausdrücklich gegen den Zuspruch von *„8 Stunden à € 110,– nach § 34 GebAG für die Erstellung von Beilagen, Darstellungen sowie der Durchführung von Detailuntersuchungen von Fahrzeugen unter Aufbereitung der Daten im Simulationsprogramm sowie drei Stunden à € 33,80 für die Beschaffung von Unterlagen, Recherche und Vorbereitung"*.

Dipl.-Ing. Dr. N. N. wurde mit Anordnung der Staatsanwaltschaft vom 2. 10. 2017 zum Sachverständigen bestellt und beauftragt, zum Zwecke der Feststellung von Unfallursache und Hergang des sich am 2. 10. auf der Schnellstraße S31 zwischen Forchtenstein und Sieggraben, Straßenkilometer 56,5 ereigneten Verkehrsunfalls Befund aufzunehmen sowie binnen vier Wochen ein Gutachten zu erstatten.

Grundsätzlich sind die Gebühren für Mühewaltung, für Befund und Gutachten über die technischen Ursachen und den Hergang eines Verkehrsunfalls nach § 48 Z 5 GebAG zu bestimmen. Danach gebühren (hier relevant) bei Beteiligung dreier oder mehr Verkehrsteilnehmer € 112,30 und bei besonders schwieriger Darstellung der technischen Ursachen oder des Unfallhergangs oder bei besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzender oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnis auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens, so bei einer besonderen Berechnung der Geschwindigkeit aus der Art und Stärke des Schadens, das Doppelte dieser Gebühr (lit d), wovon das Erstgericht auch unbekämpft geblieben ausgegangen ist. Wird von einem in §§ 43 bis 48 GebAG erfassten Sachverständigen eine Leistung erbracht, die in diesen Bestimmungen nicht angeführt ist, aber wegen ihrer Ähnlichkeit mit dem dort angeführten Leistungen ihnen gleichgehalten werden kann, so ist sie mit der für die nächst ähnliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu entlohnen (§ 49 Abs 1 GebAG). Eine (gesonderte) Entlohnung nach § 34 GebAG ist nur dann gerechtfertigt, wenn die erbrachten Leistungen über den Standardfall hinausreichen (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG[3], Vor §§ 43 – 52 GebAG Anm 2).

Die üblichen Vorbereitungen für die in den genannten Bestimmungen abgegolten Leistungen sind in diesen Tarifen bereits enthalten (vgl *Krammer/Schmidt*, aaO, Anm 1).

Der zunächst in Beschwerde gezogene Kostenpunkt „Erhebungen an der Unfallörtlichkeit inklusive Vermessung, Detailuntersuchung von Fahrzeugen" von sechs Stunden à € 105,60, gesamt € 633,60, ist nicht zu beanstanden, weil – wie der Sachverständige in seiner Stellungnahme vom 12. 3. 2018 sowie in seiner Gegenäußerung vom 23. 8. 2018 nachvollziehbar darlegt – nur eine dreidimensionale Vermessung der Unfallstelle zielführend war (darüber hinaus konnte dadurch eine Komplettsperre der S31 vermieden werden), was mit der zuständigen Staatsanwältin auch abgesprochen gewesen sei, womit aber eine besondere sachverständige Tätigkeit entfaltet wurde. Dies auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass die polizeilich erstellte Skizze fehlerbehaftet war und eine Nachbesserung der Auswertung bzw Erstellung der Skizze durch fotogrammetrische Bildauswertung für ein qualitätsvolles Gutachten ungeeignet war. Zu dem weiters in Kritik gezogenen Kostenpunkt von drei Stunden à € 33,80 für die Beschaffung von Unterlagen, Recherche und Vorbereitung gemäß § 34 GebAG ist auszuführen, dass der Sachverständige dazu in seiner Gegenäußerung vom 23. 8. 2018 festhält, dass ihm lediglich ein unvollständiger Abschlussbericht zugesandt worden, die Lichtbildbeilage nur in Schwarz-Weiß gehalten gewesen sei, weshalb von der Polizeiinspektion Mattersburg eine solche in Farbe abverlangt worden sei. Gleiches gelte für polizeiliche Niederschriften. Weiters habe auf die Fehler in der Polizeiskizze hingewiesen wer-

den müssen, ebenso sei in diesem Zusammenhang mit den Polizeibearbeitern Rücksprache gehalten worden. In Bezug auf die polizeiliche Skizze hätten sämtliche Spuren neben der Fahrbahn gefehlt, sodass auch diesbezüglich Aufwand entstanden sei.

Auf Basis dieser über den Regelfall noch hinausgehender sachverständiger Tätigkeiten bestehen auch gegen die Honorierung dieses Gebührenpunktes keine Bedenken.

Der Beschwerde war daher ein Erfolg zu versagen.

Anmerkung:

Zum Problemkreis der ***über den Standardfall des Tarifsatzes des § 48 Z 5 GebAG hinausgehenden Leistungen*** *vgl auch die Entscheidungen SV 2017/4, 226 und 228 sowie SV 2018/3, 172.*

Harald Krammer